



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 2025

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied. Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
216	30.05.2025	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger im Zeitraum von August 2025 bis Juli 2027 (piA-K Förderrichtlinie 2025).	812
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
221	20.05.2025	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung eines IT-Dienstleisters der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der staatlichen Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen	813
		Ministerium der Finanzen	
631	25.05.2025	Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz	828

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

216

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger im Zeitraum von August 2025 bis Juli 2027 (piA-K Förderrichtlinie 2025)

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 30. Mai 2025

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die Durchführung von Ausbildungen zum staatlich geprüften Kinderpfleger beziehungsweise zur staatlich geprüften Kinderpflegerin in dem Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2026. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Es werden bis zu 900 praxisintegrierte Ausbildungsverhältnisse zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger mit Ausbildungsdauer 1. August 2025 bis längstens zum 31. Juli 2027 gefördert.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die gemäß § 38 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- Vorlage einer Schulbescheinigung beziehungsweise Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege der im Ausbildungsvertrag genannten Person sowie
- Vorlage eines abgeschlossenen Ausbildungsvertrages zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger mit einer Laufzeit vom 1. August 2025 bis zum Abschluss der Ausbildung zwischen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger und auszubildender Person.

5**Art und Umfang, Höhe der Finanzierung****5.1****Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2**Finanzierungsart**

Festbetragsfinanzierung

5.3**Form der Zuwendung**

Zuschuss/Zuweisung

5.4**Bemessungsgrundlage****5.4.1**

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, die durch die Begründung und Durchführung von Ausbildungsverhältnissen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger entstehen.

5.4.2**Höhe des Festbetrages**

Für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Dezember 2026 beträgt der Festbetrag pro in praxisintegrierter Ausbildung befindlicher Person 11900 Euro. Im Falle von kürzeren Anstellungszeiträumen reduziert sich der Festbetrag um 700 Euro pro Monat.

5.4.3.**Eigenanteil**

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger erbringt den Eigenanteil durch die Ausfinanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckte Ausbildungsvergütung sowie die vollständige Übernahme der Ausbildungsvergütung für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

5.4.4

Zuwendungen können abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung auch dann bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall weniger als 12500 Euro beträgt.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Als Auflagen sind die in den Nummern 6.1 bis 6.2 aufgeführten Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.1

Die Bereitstellung der Zuwendung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

6.1.1

Falls die Schulbescheinigung beziehungsweise die Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege gemäß Nummer 4 a) der im Ausbildungsvertrag genannten Person bei Antragstellung noch nicht vorliegt, ist diese bis zum ersten Mittelabruf vorzulegen.

6.1.2

Vorlage der Bestätigung über das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses sowie die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger (Eigenerklärung) jeweils zum 15. Oktober 2025, 31. März 2026 und 30. September 2026 unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2.

6.2

Als Durchführungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. August 2025 bis längstens zum 31. Juli 2027, als Bewilligungszeitraum der Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2026 zu bestimmen.

7**Verfahren**

Die Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt ausschließlich digital über das webbasierte Online-Tool „förderung.nrw“.

7.1**Antragsverfahren****7.1.1****Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 1 bis zum 31. Juli 2025 bei der Bewilligungsbehörde auf elektroni-

schem Wege zu stellen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig und fristgerecht eingegangen sind. Gehen in der genannten Frist Anträge von mehr als 900 Ausbildungsplätzen ein, ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangs entscheidend für die Auswahl.

7.1.2

Antragsunterlagen

Dem Antrag ist gemäß Nummer 4 der abgeschlossene Ausbildungsvertrag sowie, soweit zum Zeitpunkt der Antragsstellung schon vorhanden, die Schulbescheinigung beziehungsweise Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 3.

7.2.2

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Bei Maßnahmen einer Zuwendungsempfängerin beziehungsweise eines Zuwendungsempfängers, die Regierungsbezirk übergreifend durchgeführt werden sollen, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bereich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

7.2.3

Die Bezirksregierungen erhalten die Befugnis, im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zuzulassen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Pro im Ausbildungsvertrag genannter Person können unter Verwendung des Online-Mittelabrufformulares auf foerderung.nrw folgende Beträge für die folgenden Zeiträume angefordert werden:

- a) Für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Dezember 2025 können Mittel in Höhe von 3.500 EUR zum 15. Oktober 2025 angefordert werden.
- b) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2026 können Mittel in Höhe von 4.200 EUR zum 31. März 2026 angefordert werden.
- c) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2026 können Mittel in Höhe von 4.200 EUR zum 30. September 2026 angefordert werden.

Die Gemäß den Nummern 6.1.1 erforderliche Unterlagen ist spätestens der ersten Anforderung beizufügen. Die gemäß Nr. 6.1.2 erforderliche Unterlage ist jeder Anforderung beizufügen. Im Fall eines vorzeitigen Endes der Ausbildung erfolgt die Auszahlung bis zum Ende des Monats, in dem das vorzeitige Ende der Ausbildung eingetreten ist.

7.4

Verwendungsnachweis

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch ein Online-Verwendungsnachweisformular in foerderung.nrw bis zum 31. Oktober 2027 zu erbringen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2027 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 3 dieser Richtlinie werden nicht abgedruckt und sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar.

MBL NRW. 2025 S. 812

221

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung eines IT-Dienstleisters der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der staatlichen Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 20. Mai 2025

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und die staatlichen Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen haben am 4. April 2025 die Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung eines IT-Dienstleisters abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekannt gegeben.

Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung eines IT-Dienstleisters der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der staatlichen Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft**

Vom 04.04.2025

Präambel

Mit dem von und für Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen gegründeten IT-Dienstleister, der sie durch bedarfsorientierte Übernahme und professionelle Bündelung von Diensten bedient, wird ein essenzieller Beitrag zu gelingender Digitalisierung geleistet und eine strategisch wichtige Entwicklungsperspektive für die Hochschulen eröffnet.

Für die Trägerinnen steht mit der Gründung und Errichtung des IT-Dienstleisters eine synergetische Zusammenarbeit im Vordergrund, deren Grundlage die Bereitstellung qualitativ hochwertiger, professionell abgesicherter digitaler Dienste und Infrastrukturen darstellt.

Ausgerichtet an diesen Zielsetzungen arbeiten die Trägerinnen, die lokalen IT-Einheiten und der IT-Dienstleister eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 1 Errichtung

(1) Als Trägerinnen errichten

1. die FH Aachen – University of Applied Sciences,
2. die Hochschule Bielefeld – University of Applied Sciences and Arts,
3. die Hochschule Bochum,
4. die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg,
5. die Fachhochschule Dortmund – University of Applied Sciences and Arts,
6. die Hochschule Düsseldorf,

7. die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,
8. die Hochschule Hamm-Lippstadt – University of Applied Sciences
9. die Fachhochschule Südwestfalen – University of Applied Sciences
10. die Hochschule Rhein-Waal – University of Applied Sciences
11. die Technische Hochschule Köln,
12. die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
13. die Hochschule Ruhr West,
14. die FH Münster – University of Applied Sciences,
15. die Hochschule Niederrhein – University of Applied Sciences,
16. die Hochschule für Musik Detmold,
17. die Kunstakademie Düsseldorf,
18. die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf,
19. die Folkwang Universität der Künste,
20. die Hochschule für Musik und Tanz Köln,
21. die Kunsthochschule für Medien Köln,
22. die Kunstakademie Münster,
23. das Promotionskolleg NRW

eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Hochschul-IT-Services.nrw“.

- (2) Nach § 77a Absatz 3 Satz 4 HG entsteht die Körperschaft mit dem Tag der Bekanntmachung des Zustimmungserlasses oder mit dem Tag, welcher in diesem Erlass als Errichtungstag bestimmt ist.
- (3) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Hochschul-IT-Services.nrw (HITS.nrw) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 77a Absatz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes, § 71a Absatz 1 Nummer 2 des Kunsthochschulgesetzes. Soweit diese Vereinbarung nichts Anderes zulässt, erledigt Hochschul-IT-Services.nrw ihre Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Weise.
- (2) Die Hochschul-IT-Services.nrw erhält das Recht zur Selbstverwaltung und kann ihre Angelegenheiten durch eine Satzung regeln.

§ 3 Zweck

Die Hochschul-IT-Services.nrw ist zentraler IT-Dienstleister für die unter § 1 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen und nutzt durch Kooperation Synergie- und Skaleneffekte im Bereich ausgewählter IT-Dienstleistungen für die beteiligten Einrichtungen. Ziel ist ein effizienterer Einsatz personeller, finanzieller wie auch materieller Ressourcen, um für alle Einrichtungen, unabhängig von ihrer Größe, finanziellen Ausstattung oder fachlicher Schwerpunktsetzung, qualitativ hochwertige und ausreichend abgesicherte IT-Dienste und IT-Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Hochschul-IT-Services.nrw stellt – auch über Dritte – den Einrichtungen unter Beachtung der allgemein anerkannten IT-Standards sowie -Sicherheitsanforderungen und unter Berücksichtigung der EU-DSGVO ausgewählte Cloud-Dienstleistungen, unterschiedlicher Dienstleistungsumfänge und -tiefen zur Verfügung. Sie betreibt, ebenfalls unter Beachtung der oben genannten Standards und Regelungen, ausgewählte IT-Dienste.
- (2) Aufgaben sind:
 1. Die Zurverfügungstellung von On-Demand-Infrastrukturressourcen wie Speicher, virtuelle Server etc., über eine Public Cloud als 'managed Infrastructure-as-a-Service' (IaaS) mit einem, durch entsprechende Zertifikate nachweisbaren, Informationssicherheitsmanagement nach mindestens ISO/IEC 27001 bzw. ISO/IEC 27001 auf Basis von IT-Grundschutz, welches die o.g. Cloud-Infrastruktur umfasst,
 2. die Zurverfügungstellung von Software als Dienstmodell in der unter a. genannten Public Cloud als 'managed Software-as-a-service' (SaaS); Hochschul-IT-Services.nrw übernimmt die zentralisierte Wartung und Konfiguration sowie ein zentrales Hosting und den Second-Level-Support für die Software, so dass diese stets betriebsbereit und verfügbar ist,
 3. die Zurverfügungstellung von voll betreuten IT-Systemen als Dienstmodell in der unter a. genannten Public Cloud als 'Application as a Service' (AaaS). Hochschul-IT-Services.nrw übernimmt neben der unter b. Satz 2 genannten Aufgaben zudem die Weiterentwicklung des IT-Systems nach den Anforderungen der Nutzenden, die notwendige Dokumentation und das Reporting sowie den Third-Level-Support zur kontinuierlichen Verbesserung des IT-Systems.

- (3) Darüber hinaus hat die Hochschul-IT-Services.nrw die Aufgabe Dienstleistungen als 'Consulting' im Bereich der IT-Versorgung zu erbringen, die insbesondere Beratung der Trägerinnen zum Anforderungsmanagement, IT-Servicemanagement, IT-Beschaffungen und Lizenzmanagement beinhalten.
- (4) Die im Einzelnen angebotenen Dienste und Dienstleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden in einem gesondert geführten Dienstleistungsportfolio aufgeführt. Jede Einrichtung ist verpflichtet, Dienstleistungsumfang und -tiefe der jeweils genutzten Dienste nach den Absätzen 2 und 3 vertraglich mit der Hochschul-IT-Services.nrw zu vereinbaren.
- (5) Eine Übernahme neuer Aufgaben, Änderung oder Beendigung bestehender Aufgaben der Hochschul-IT-Services.nrw ist nach Maßgabe dieser Vereinbarung möglich. Neue Aufgaben, Änderungen oder Beendigungen bestehender Aufgaben werden durch entsprechende Aktualisierung des Dienstleistungsportfolios dokumentiert.

§ 5 Trägerschaft

- (1) Trägerinnen von Hochschul-IT-Services.nrw sind die in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit sie nicht ausgetreten sind.
- (2) Die Trägerschaft kann für neue Trägerinnen durch Beitritt zu dieser Verwaltungsvereinbarung begründet werden. Der Beitritt bedarf der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Trägerinnen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Trägerinnen

- (1) Alle Trägerinnen sind verpflichtet, die im gesondert geführten Dienstleistungsportfolio aufgeführten Dienstleistungen gemäß § 77a Absatz 8 des Hochschulgesetzes und § 71a Absatz 8 des Kunsthochschulgesetzes ausschließlich bei Hochschul-IT-Services.nrw in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese nicht lokal selbst betreiben. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits bestehende Hochschulkooperationen sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie landesstrategischen Entwicklungen nicht im Wege stehen. Für zukünftige Hochschulkooperationen besteht ein Genehmigungsvorbehalt des für Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Anträge sind nur nach steuerlicher Prüfung und Nachweis zulässig, dass keine steuerlichen Nachteile für die Körperschaft und ihre Trägerinnen entstehen.
- (2) Bei Gründung gilt für die Inanspruchnahme der im Dienstleistungsportfolio aufgeführten Dienste eine Übergangsfrist von vier Jahren, um das On-Boarding sowohl für die Trägerinnen als auch für Hochschul-IT-Services.nrw umsetzen zu können. Bei einem Beitritt neuer Trägerinnen gemäß § 5 Absatz 2 reduziert sich diese Übergangsfrist auf zwei Jahre.

§ 7 Organe und Organisation

- (1) Die Organe von Hochschul-IT-Services.nrw sind:
- a) die Trägerinnenversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Trägerinnenversammlung

- (1) An der Trägerinnenversammlung nehmen die Trägerinnen von Hochschul-IT-Services.nrw gemäß § 5 teil. Vertreter der Trägerinnen in der Trägerinnenversammlung sind jeweils die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Einrichtung nach § 1 Absatz 1 oder ein anderes vom Rektorat bzw. Präsidium benanntes Mitglied der Hochschulleitung. Abweichend davon werden die beteiligten Kunst- und Musikhochschulen durch ein aus der eigenen Mitgliedergruppe in die Trägerinnenversammlung entsandtes Hochschulleitungsmitglied vertreten.
- (2) Die Trägerinnenversammlung wird geleitet durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der aus der Mitte der Trägerinnenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt wird.
- (3) Jede Trägerin hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmen der Trägerinnen aus dem Bereich der Kunst- und Musikhochschulen werden summiert und können durch das nach Absatz 1 Satz 2 in die Trägerinnenversammlung entsandte Mitglied nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Zur Trägerinnenversammlung können Gäste geladen werden, insbesondere können die IT-Expertinnen und -Experten der Trägerinnen zu den Sitzungen eingeladen werden, um der Trägerinnenversammlung themenbezogen beratend zur Seite zu stehen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse der Trägerinnenversammlung

- (1) Die Trägerinnenversammlung ist zuständig für die Wahrung der Aufgaben von Hochschul-IT-Services.nrw und überwacht deren wesentlichen programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Sie übt die Aufsicht über die Geschäftsführung, insbesondere über die Wirtschaftsführung, aus. Sie hat ein umfassendes Informationsrecht. Zu Ihren Aufgaben und Befugnissen gehören:
1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes aufgrund der Vorschläge gemäß § 10 Absatz 1,
 2. Die Festlegung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Vorstandes, wobei für die Beschlussfassung jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

3. Beschluss der Service Level Agreements (SLA) für die in § 4 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben bzw. Dienste.
 4. Beschluss über den Aufgabenumfang nach § 4 Absatz 4.
 5. Beschluss über die Neuaufnahme, Änderung oder Beendigung von Aufgaben nach § 4 Absatz 5.
- (2) Die Trägerinnenversammlung kann sich vorbehalten, dass Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen, ihre Zustimmung bedürfen.
- (3) Die Trägerinnenversammlung trifft ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel Mehrheit der Anwesenden.
- (4) In Wahrung ihres Informationsrechts nach Absatz 1 Satz 3 kann die Trägerinnenversammlung alle Unterlagen von Hochschul-IT-Services.nrw einsehen und prüfen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann die Trägerinnenversammlung einzelnen ihrer Mitglieder oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Der Vorstand hat der Trägerinnenversammlung mindestens einmal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Vorstandes Beanstandungen, wirkt die Trägerinnenversammlung auf eine interne Klärung hin.
- (5) Die Trägerinnenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur Beratung zusammen.
- (6) Die Trägerinnenversammlung kann Arbeitskreise zu ihrer Beratung und zur Bearbeitung fachspezifischer Fragen einsetzen, insbesondere dann, wenn neue Dienste in das Portfolio von Hochschul-IT-Services.nrw aufgenommen werden sollen. Einzelheiten zur Aufgabenstellung und Zusammensetzung werden im jeweiligen Beschluss zur Einsetzung näher geregelt.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
1. bis zu drei Vorstandsmitglieder, darunter das vorsitzende sowie ggf. ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, wobei ein Mitglied der gemeinsame Chief Information Officer (CIO) der Kunst- und Musikhochschulen sein muss,
 2. mit beratender Stimme das Mitglied bzw. die Mitglieder der Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Trägerinnenversammlung mit der Mehrheit der Stimmen gewählt; in einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Trägerinnen erhält.
- (5) Das Mitglied bzw. die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Trägerinnenversammlung bestellt.
- (6) Die Trägerinnenversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Nummer 1 mit der Mehrheit von drei Vierteln ihrer Stimmen abwählen. Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich nach Maßgabe des Absatzes 4 erfolgen.
- (7) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertretung.
- (8) Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Dies kann auch mittel Videokonferenzsystemen online erfolgen. Zwischen den Sitzungen kann er darüber hinaus im Wege des Umlaufverfahrens beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (9) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Seine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist. Jedes Vorstandmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Hochschul-IT-Services.nrw. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschul-IT-Services.nrw, für die in dieser Verwaltungsvereinbarung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere zuständig für:
 1. die Erfüllung der unter § 4 dargelegten Aufgaben,
 2. den Beschluss über die Verwendung der Mittel der Hochschul-IT-Services.nrw,
 3. die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zur Aufgabenerfüllung,
 4. die Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse der Trägerinnenversammlung,
 5. die Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit,
 6. die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger,

7. die Erarbeitung der Service Level Agreements (SLA) für die unter § 4 Absatz 2 dargelegten Aufgaben mit der Geschäftsführung,
 8. die Ausgestaltung und Festlegung der Kostenmodelle für die Dienste und Dienstleistungen nach § 4.
- (2) Der Vorstand ist gegenüber der Trägerinnenversammlung auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung ihrer Beschlüsse rechenschaftspflichtig.
 - (3) Der Vorstand wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Trägerinnen sowie die Angehörigen von Hochschul-IT-Services.nrw ihre Pflichten erfüllen. Er legt der Trägerinnenversammlung jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben von Hochschul-IT-Services.nrw ab.
 - (4) Hält der Vorstand Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme der Trägerinnenversammlung für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Trägerinnenversammlung zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung der Trägerinnenversammlung keine Lösung finden, hat der Vorstand im Falle für rechtswidrig gehaltener Maßnahmen das Ministerium zu unterrichten. Weigern sich die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Falle von nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar gehaltenen Beschlüssen, Maßnahmen oder Unterlassungen Abhilfe zu schaffen, entscheidet die Trägerinnenversammlung.
 - (5) Das vorsitzende Vorstandsmitglied vertritt die Hochschul-IT-Services.nrw nach außen und wird durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vertreten. Das vorsitzende Vorstandsmitglied übt das Hausrecht aus und kann die Ausübung dieser Befugnis auf das Mitglied bzw. die Mitglieder der Geschäftsführung übertragen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, bestehend aus bis zu zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern, führt die laufenden Geschäfte der Hochschul-IT-Services.nrw, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Sie oder er unterstützt sowohl den Vorstand und die anderen Organe der Hochschul-IT-Services.nrw bei deren Tätigkeiten.
- (2) Das bzw. eines der Mitglieder der Geschäftsführung hat ihren bzw. seinen Aufgabenschwerpunkt auf der Wirtschaftsführung und leitet die Verwaltung der Hochschul-IT-Services.nrw, soweit eine solche besteht. Ihr oder ihm arbeiten die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschul-IT-Services.nrw zu. Die Verwaltung nimmt auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe

und Gremien der Hochschul-IT-Services.nrw wahr. Die Geschäftsführung erledigt die Rechtsgeschäfte und Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Trägerinnenversammlung und Weisungen des Vorstandes zur Aufgabenerfüllung.

- (3) Die Hochschul-IT-Services.nrw kann mit einer Trägerin eine Vereinbarung schließen, ob und in welchem Umfang diese Trägerin für die Hochschul-IT-Services.nrw Aufgaben im Bereich der Verwaltung erbringt. In diesem Fall gilt §77a Absatz 8 des Hochschulgesetzes.

§ 13 Beiräte

Die Hochschul-IT-Services.nrw kann nach Maßgabe dieser Vereinbarung weitere Beiräte einsetzen, insbesondere zur Beratung und Unterstützung in strategischen, wissenschaftlich-fachlichen bzw. technischen Fragestellungen.

§ 14 Vermögen; Zuwendungen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 erhält die Hochschul-IT-Services.nrw einen jährlichen Zuschuss der Trägerinnen nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels nach Anlage 1. Das Land NRW stellt über das zuständige Ministerium aus der Digitalisierungsoffensive eine Förderung als Anschubfinanzierung zur Verfügung.
- (2) Die Hochschul-IT-Services.nrw ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen und sonstige Einnahmen zu tätigen.
- (3) Erträge der Hochschul-IT-Services.nrw, Zuwendungen von dritter Seite und sonstige Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 verwendet werden.

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Hochschul-IT-Services.nrw richten sich nach § 77a Absatz 5 Satz 2 des Hochschulgesetzes und damit nach den vom Land für die Hochschul-IT-Services.nrw erlassenen Vorschriften.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung können hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Vorstandes widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Vorstand erklärt mit den Stimmen seiner Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Nummer 1. die Durchführung der einzelnen Entscheidung für unaufschiebbar. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet der Vorstand der Trägerinnenversammlung, welche eine Entscheidung herbeiführt.

- (4) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Sachbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, unbeschadet der Prüfung des Landesrechnungshofes, durch sachverständige Prüferinnen und Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungseinrichtung bestimmt die Trägerinnenversammlung auf Vorschlag des vorsitzenden Vorstandmitgliedes. Der Jahresabschluss ist dem Ministerium zusammen mit dem Sachbericht vorzulegen.
- (5) Wird die Hochschul-IT-Services.nrw zahlungsunfähig, haften die Trägerinnen hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen des Personals.

§ 16 Auflösung und Nachschusspflicht

- (1) Wird die Hochschul-IT-Services.nrw aufgelöst, entscheidet die Trägerinnenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Verwendung von bis dahin nicht verausgabten Mitteln. Über die Verwendung der Stellen, welche die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe aus der Auflösung des Verbundrechenzentrums der Kunst- und Musikhochschulen an der Musikhochschule Detmold, der „Vereinbarung für Informationssicherheit“ und der „Vereinbarung zur Cybersicherheit“ für das Verbundrechenzentrum der Kunst- und Musikhochschulen sowie aus der „Vereinbarung zur Verstetigung“ für die Hochschul-IT-Services.nrw erhalten und an Hochschul-IT-Services.nrw übertragen hat, entscheidet das zuständige Ministerium. Die entsprechenden Stellen sind in der Anlage 2 dieser Vereinbarung aufgeführt.
- (2) Beschlüsse zur Festsetzung von Nachschusszahlungen der Trägerinnen im Falle der Auflösung der Körperschaft bedürfen der Zustimmung der Trägerinnenversammlung. Darüber hinaus ist eine Nachschusspflicht der Trägerinnen ausgeschlossen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe und die Hochschul-IT-Services.nrw stellen sicher, dass die Stellen, die die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe aus der Auflösung des Verbundrechenzentrums der Kunst- und Musikhochschulen an der Musikhochschule Detmold, der „Vereinbarung für Informationssicherheit“ und der „Vereinbarung zur Cybersicherheit“ für das Verbundrechenzentrum der Kunst- und Musikhochschulen sowie aus der „Vereinbarung zur Verstetigung“ für die Hochschul-IT-Services.nrw erhalten hat, auf die Hochschul-IT-Services.nrw übertragen werden. Voraussetzung dafür ist ein zwischen der Trägerin Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe auf Seiten der HAWen und den Kunst- und Musikhochschulen mit Hochschul-IT-Services.nrw abgestimmtes Konzept zur organisatorischen Integration und künftigen Steuerung der übertragenen Stellen in Hochschul-IT-Services.nrw sowie

der technischen und zeitlich sorgfältig geplanten Migration der Dienste. Das Konzept soll binnen sechs Monaten nach Gründung vorliegen.

- (2) Die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe stellt der Hochschul-IT-Services.nrw für einen in dem Konzept nach Absatz 1 zu definierenden Aufbauzeitraum weiterhin die Infrastruktur zur Verfügung, die sie dem Verbundrechenzentrum der Kunst- und Musikhochschule bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt hat.

§ 18 Inkrafttreten; Kündigung; Ministerium; salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von zwölf Monaten erstmals nach einem Ablauf einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden.
- (3) Ministerium im Sinne dieser Vereinbarung ist das für Hochschulen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue, wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

- Anlage 1 Verfahren zur Festlegung des Verteilungsschlüssels für die jährlichen Zuschüsse der Trägerinnen nach § 14 Absatz 1
- Anlage 2 Stellen Verbundrechenzentrum der Kunst- und Musikhochschulen nach § 16 Absatz 1

Anlage 1 Verfahren zur Festlegung des Verteilungsschlüssels für den jährlichen Zuschuss der Trägerinnen nach §14 Absatz 1

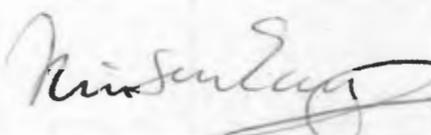
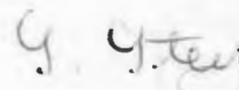
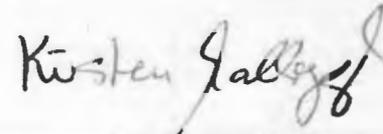
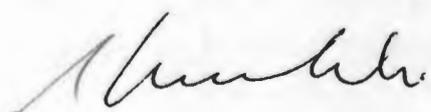
Der Verteilungsschlüssel für den jährlichen Zuschuss der Trägerinnen (§14 Abs.1) wird durch Beschluss der Trägerinnenversammlung festgelegt. Im Beschluss werden insbesondere die Modalitäten der Verteilung und die Geltungsdauer des Verteilungsschlüssels geregelt.

Anlage 2 Stellen Verbundrechenzentrum der Kunst- und Musikhochschulen nach §16 Absatz 1

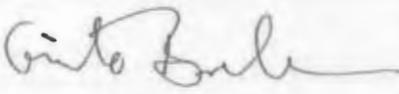
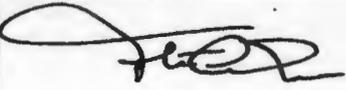
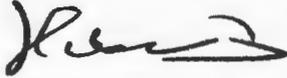
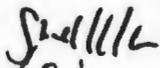
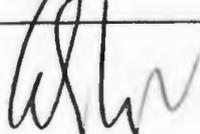
Widmung	Umfang	DFG-Schlüssel	Grundlage
Sicherheit/Leitung	1,0	TV-L 14/5 - 15/4	VzI §3 (2)
CaMS / HISinOne	1,0	TV-L 9a - 12	VzI §3(3) VzD §8(1)
IDM	1,0	TV-L 13	
Windows/Citrix	1,0	TV-L 9a - 12	VRZ-Stellenplan (HfMDT)
Netzwerk/Firewall	1,0	TV-L 9a - 12	
Infrastruktur/Virtualisierung	1,0	TV-L 9a - 12	
IT-Sicherheit (organisatorisch)	1,0	TV-L 13	VzC §3(8)
IT-Sicherheit (operativ)	1,0	TV-L 9a - 12	

Unterschriftenblatt für die Verwaltungsvereinbarung HITS-nrw (Version 1.11)

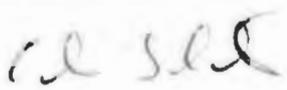
Version 1.11

Hochschule	Name	Unterschrift
Fachhochschule Aachen	Volker Stempel	
Hochschule Bielefeld	Gehsa Schnier	
Hochschule Bochum	Markus Hinsenkamp	
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg	Angela Fischer	
Fachhochschule Dortmund	Svenja Stepper	
Hochschule Düsseldorf	Dr. Kirsten Mallossek	
Westfälische Hochschule	Dr. Heiko Geruschkat	
Hochschule Hamm-Lippstadt	Sandra Schlösser	
Technische Hochschule Köln	Prof. Dr. Gerd Sadowski	

Version 1.11

Fachhochschule Münster	Guido Brebaum	
Hochschule Niederrhein	Prof. Dr. Fabienne Köllner-Marek	
Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe	Nicole Soltwedel	
Hochschule Ruhr West	Dr. Jörn Hohenhaus	
Hochschule Rhein-Waal	Michael Strotkemper	
Fachhochschule Südwestfalen	Dr. Ulrich Müller	

Promotionskolleg NRW

Funktion	Name	Unterschrift
Vorstandsvorsitzender	Prof. Dr. Martin Sternberg	
Geschäftsführerin	Dr. Carolin Schuchert	

631

**Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften
für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3
Haushaltsgesetz**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen

Vom 25. Mai 2025

1

Die Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz vom 16. Juni 2014 (MBL NRW S. 334), die zuletzt durch Runderlass vom 9. Dezember 2023 (MBL NRW 2024 S. 54) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 5.2.4.3 wird folgende Nummer 5.2.5 eingefügt:

„5.2.5

Bei durch Fiskalerbschaft erworbenen Grundstücken kann in folgenden Fällen auf die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens verzichtet werden:

- a) Kleinst-, Verkehrs- und Arrondierungsflächen im Sinne der Nummern 5.2.4.1 bis 5.2.4.3.
- b) Grundstücke, die im Miteigentum stehen (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum),
- c) Grundstücke im Ausland oder in anderen Bundesländern,
- d) Grundstücke aus überschuldeten Nachlässen,
- e) Eigentumswohnungen, Ein- oder Zweifamilienhäuser,
- f) Erbbaurechte und Erbbaurechtsgrundstücke sowie Grundstücke, die mit einem Nießbrauch oder Wohnrecht belastet sind und
- g) Grundstücke, die aufgrund des geltenden Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans sowie ihrer Größe und Lage in absehbarer Zeit nicht für einen in § 15 Abs. 3 HHG vorgeschriebenen Zweck (insb. Wohnbebauung) geeignet sind; dies ist insbesondere bei landwirtschaftlichen Flächen, Grünflächen, Waldflächen, Flächen im Außenbereich oder in Überschwemmungsgebieten der Fall.“

2. In Nummer 6.6 wird die Angabe „Wohnbau“ durch die Angabe „Wohnraum“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBL NRW 2025 S. 828

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages in welcher Form auch immer bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177 3569